

Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
- Erstausfertigung -

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

(1) Gemeinde	(2) Antrag gemäß § 23 Absatz 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am und Stimmscheinantrag
-----------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
Tag der Geburt	Tag 	Monat 	Jahr 	
Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
(3) Ich bin im Besitz eines gültigen <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweis-Nummer			
	ausgestellt am	von (ausstellende Behörde)		
(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:				
(5) - Ich bin Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,				
(6) <input type="checkbox"/> ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, <input type="checkbox"/> ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden, - ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, - ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, - ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei, - ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen, - ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem				
(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche oder Deutscher oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.				
(8) <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden. <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigung): (Vor- und Familienname der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der oder des Zustellungsbevollmächtigten) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)				
(9)				
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers , Vor- und Familienname)		
(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.				
..... (Ort, Datum)	 (Unterschrift der Hilfsperson , Vor- und Familienname)		

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeinde	
	Begründung	
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)
2	Antragseingang am (Datum) 21. Tag vor der Abstimmung Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig	
3	Status als Deutsche oder Deutscher nachgewiesen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5	Ausschluss vom Stimmrecht <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
6	Erledigung des Antrags	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Stimmscheins	Stimmscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Stimmscheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absenden des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)	

Landesabstimmungsleiterin
oder Landesabstimmungsleiter
Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

**Nicht von der Antragstellerin oder
dem Antragsteller abzusenden.**

Wird von der Gemeinde übersandt.

Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Absatz 2 und 4 VVGVO

Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der
Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: _____

(Ort, Datum)

Im Auftrag

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Amtliche Vermerke der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt

(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.
Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihr werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.
- (3) Angaben sind nur für e i n Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag wegfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.